



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am **Dienstag, 2. September 2025, 10.00 Uhr**,
im Amtsgericht Gardelegen, Bahnhofstraße 29, **Saal 3.03**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Brunau Blatt 507** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Plathe	3	24	Wohnbaufläche, Plather Dorfstraße 8 A	1066

Das Beschlagnahmegrundstück ist mit einem freistehenden, nicht unterkellerten Wohn-/Einfamilienhaus (Bj. ca. 1870) mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und zwei Nebengebäuden (Abstell-/Heizungsraum; Garage) bebaut.

Das Wohn-/Einfamilienhaus mit Anbau weist einen alters- und modernisierungsbedingten, dem Um- und Ausbau, üblichen Bauzustand auf. Die Fußschwelle des Fachwerks der straßenseitigen Umfassungswand ist zum Teil durch Spritzwasser bzw. Feuchtigkeit geschädigt; die Eindeckung der Überdachung der Terrasse ist undicht und es besteht Instandsetzungsschaden; Renovierungs- und Nachrüstungsbedarf (Entlüftung, Rauchmelder, Türen).

Das Beschlagnahmegrundstück hat kein Abwasserkanal und keine Gasleitung/-versorgung. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral durch eine Kleinkläranlage und wird sodann in einen Teich, der außerhalb des Bewertungsgrundstücks liegt, eingeleitet.

Des Weiteren läuft die Versorgungsleitung (Strom) teilweise außerhalb des Bewertungsgrundstücks und es müsste eine Umverlegung vorgenommen werden.

Die teilweise Umnutzung des Abstellraumes zu "Wohnen" wurde ohne Nutzungsänderungsantrag vorgenommen. Es liegt keine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung dafür vor und durch die Umnutzung kann eventuell der vorherige Bestandschutz erlöschen. Insoweit bedarf die Legalisierung der Nutzung des Wohnraumes einer Klärung mit dem Bauordnungsamt.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 08.05.2023.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 68.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Gardelegen auf der Geschäftsstelle (Zimmer Nr. 5.02) Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 - 17.00 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE33 8100 0000 0081 0015 75 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1206 31 K 23/23 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de** und **www.zvg.com**

Glupe
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Gardelegen, 10.07.2025

Ruwald, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.